

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0637/2018

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **überplanmäßige Ausgaben in einer Gesamthöhe von 22.000,00 € in den Haushaltsstellen 21100.58000 - Verpflegung, 21100.58010 - Verpflegung (BuT), 22500.58000 - Verpflegung und 22500.58010 - Verpflegung (BuT)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	05.03.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 19.12.2017**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechtes nach § 108 ThürKO anstelle des Kreisausschusses überplanmäßige Ausgaben in einer Gesamthöhe von 22.000,00 € in folgenden Haushaltsstellen
21100.58000 – Verpflegung in Höhe von 14.800,00 €,
21100.58010 – Verpflegung (BuT) in Höhe von 3.800,00 €,
22500.58000 – Verpflegung in Höhe von 2.600,00 € und
22500.58010 – Verpflegung (BuT) in Höhe von 800,00 €.
Die Deckung erfolgt jeweils durch Mehreinnahmen in der Haushaltstelle 21100.11500 – Hortgebühren in einer Gesamthöhe von 22.000,00 €..

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsansätze 2017 betragen in den Haushaltsstellen

21100.58000 -	263.100,00 €	Mehrbedarf:	14.800,00 €
21100.58010 -	27.600,00 €	Mehrbedarf:	3.800,00 €
22500.58000 -	35.200,00 €	Mehrbedarf:	2.600,00 €
22500.58010	3.900,00 €	Mehrbedarf:	800,00 €

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die Erhöhung der Ausgaben in den o. g. Haushaltsstellen wird aufgrund gestiegener Inanspruchnahme der Schulverpflegung im Jahr 2017 notwendig.

Eine durch mehrere Essenanbieter erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 erfolgte Rechnungslegung (das Vorjahr betreffend), führte zu einer zusätzlichen Belastung der Haushaltsmittel im I. Quartal 2017 in Höhe von rund 28.000,00 €.

Zudem sorgten mehrere Wechsel von Essenanbietern in den Schulen für steigende Portionszahlen und damit höheren Ausgaben.

Unter Berücksichtigung aktuell verfügbarer Mittel und der Prognose noch ausstehender Abrechnungen der Essenanbieter im Haushaltsjahr 2017 ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 22.000,00 €.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Um die vereinbarungsgemäße Zahlbarmachung der Rechnungen für die Verpflegung fristgemäß noch im Haushaltsjahr 2017 vornehmen zu können ist diese überplanmäßige Ausgabe in einer Gesamthöhe von 22.000,00 € sowohl sachlich als auch zeitlich unabweisbar und eine Eilentscheidung des Landrates erforderlich.

Erläuterung zu/r deckenden Haushaltsstelle/n:

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltstelle 21100.11500 - Hortgebühren. Im Haushaltsansatz 2017 wurden Einnahmen in Höhe von 775.000,00 € geplant. Mit Stand 14.12.2017 wurden bereits 861.345,85 € (Ist) vereinnahmt. Somit stehen mit Stand 14.12.2017 in dieser Haushaltsstelle Mehreinnahmen in Höhe von 86.345,85 € zur Verfügung. Diese Mehreinnahmen sind durch erhöhte Inanspruchnahmen bei der Hortbetreuung entstanden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter